

**Satzung zur Förderung von Fahrzeugen mit
alternativen Antrieben für den öffentlichen
Personennahverkehr für die Stadt Halle (Saale)**

Auf Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 142) und Ziffer 4.5. der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung umweltfreundlicher Verkehrsträger, Teilaktion „Förderung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ (Erl. des MLV vom 1.6.2017 – 31.21-30117/3 - MBl. LSA Nr. 23/2017 vom 19.06.2017), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) zuständiger Aufgabenträger im Sinne von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Mit den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung umweltfreundlicher Verkehrsträger, Teilaktion „Förderung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ - nachfolgend „Förderrichtlinie LSA “ genannt – hat das Land Sachsen-Anhalt den Aufgabenträgern des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eine Förderung entsprechender Fahrzeuge und Infrastruktur in Aussicht gestellt.

Die Stadt Halle (Saale) leitet nach dieser Satzung sowie nach Maßgabe und auf Grundlage der Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie LSA die vom Land Sachsen-Anhalt und der Europäischen Union geleisteten Zuwendungen mit der Zielsetzung an Verkehrsunternehmen weiter, den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben i. S. d. Förderrichtlinie LSA zu fördern sowie um für eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung und Nachweisführung zu sorgen.

Als Voraussetzung für die Förderung definiert Pkt. 4.5 der Förderrichtlinie LSA die Schaffung von Rechtsgrundlagen für eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung an die Letztempfänger durch den Aufgabenträger.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Beschaffung von Neufahrzeugen (Kauf oder Leasing oder Miete) mit wenigstens vier Rädern und fünf Sitzplätzen sowie
- a) elektrischem Antrieb,
 - b) Erdgasantrieb,
 - c) Autogas-Antrieb oder
 - d) Hybrid-Antrieb.

- (2) Zuwendungsfähig sind die jeweils nachgewiesenen Investitionsmehrausgaben für den Kauf sowie die Mehrkosten für das Leasing und die Miete von Neufahrzeugen mit alternativen Antrieben für den ÖPNV gegenüber vergleichbaren Fahrzeugen mit konventionellem Dieselantrieb für den ÖPNV, die den aktuellen EU-Abgasnormen entsprechen.
- (3) Gefördert wird des Weiteren die Beschaffung und Errichtung nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für den elektrischen Betrieb sowie deren Anschluss an das Stromnetz.
- (4) Zuwendungsfähig sind der Kauf sowie die Mehrkosten für Leasing und Miete von Anlagen, die für den Betrieb von elektrischen und teilelektrischen Fahrzeugen auf Betriebshöfen oder an Haltestellen erforderlich sind.
- (5) Nicht förderfähig sind alle Ausgaben, die im Sinne der Förderrichtlinie LSA nicht zuwendungsfähig sind oder bereits anderweitig gefördert wurden. Eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der §§ 8 und 8a ÖPNVG LSA ist im Hinblick auf Teile des Vorhabens, die nach dieser Satzung nicht gefördert werden, zulässig.

§ 2 Fördermittelempfänger

Fördermittel erhalten nach dieser Satzung auf Antrag Verkehrsunternehmen, die Leistungen des straßengebundenen ÖPNV nach §§ 42 oder 43 PBefG im Stadtgebiet von Halle (Saale) erbringen oder als Subunternehmer, für ein Unternehmen, das Leistungen des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr ÖPNV erbringt, tätig ist.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus Nr. 4.1 der Förderrichtlinie LSA. Eine Förderung kann erfolgen, wenn:
 - a) mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist, solange von der Antrags- und Bewilligungsstelle kein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid oder die schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden ist. Als Maßnahmenbeginn gelten grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzuordnenden Leistungs- oder Liefervertrages sowie die Erteilung einer verbindlichen Zusage,
 - b) das Vorhaben einen bedeutsamen Beitrag zur CO₂-Minderung leistet,
 - c) das Vorhaben einen Beitrag zur Barrierefreiheit leistet und
 - d) das Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) liegt.
- (2) Fördermittelempfänger haben durch Dienstleistungsaufträge oder in anderer geeigneter Form zu belegen, dass es ihnen möglich sein wird, die entsprechenden Fördervoraussetzungen im Hinblick auf Laufleistungen und Einsatzzeiten zu erfüllen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Hierbei sind gemäß § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) die Regelungen der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO LSA – entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Höhe der Förderung wird durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt festgelegt und von der Stadt Halle (Saale) als Aufgabenträger entsprechend weitergegeben.
- (3) Auszahlungen erfolgen nachträglich gegen Vorlage beglichener Rechnungen (Erstattungsprinzip) oder bei Leasing bzw. Miete nach Vorlage von Zahlungsnachweisen in Verbindung mit dem Leasing- oder Mietvertrag quartalsweise. Die Auszahlung erfolgt auf das vom Fördermittelempfänger angegebene Konto.

§ 5 Antragsverfahren und Bewilligung

- (1) Anträge auf eine Förderung nach dieser Satzung sind bei der Stadt Halle (Saale) als Aufgabenträger und Bewilligungsbehörde unter Übersendung der vollständigen Antragsunterlagen einzureichen.
- (2) Eingegangene Anträge werden unter anderem von der Bewilligungsbehörde auf Einhaltung des Standes der Technik und der Förderkriterien geprüft.
- (3) Die Bearbeitung der Anträge durch die Bewilligungsbehörde erfolgt offen, transparent und diskriminierungsfrei in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs. Die Bewilligungsbehörde leitet die Anträge nach Prüfung mit entsprechender Stellungnahme an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt weiter. Dort wird über eingegangene Anträge quartalsweise unter Berücksichtigung des Punktesystems nach Ziffer 6.5 der Förderrichtlinie LSA entschieden.
- (4) Sofern Anträge durch die beteiligten Stellen positiv beschieden werden, erhalten Antragsteller den entsprechenden Zuwendungsbescheid. Die VV zu § 44 LHO LSA, insbesondere die ANBest-P sind Bestandteile des Zuwendungsbescheides.
- (5) Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nach Eingang der Zuwendungen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bei der Bewilligungsbehörde; die Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 6 Nachweise und Prüfverfahren

- (1) Fördermittelempfänger haben als Letztempfänger der Bewilligungsbehörde jederzeit auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, die eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, der Projektumsetzung sowie der Einhaltung von Förderkriterien gestatten. Darüber hinaus hat der

Fördermittelempfänger auf Verlangen auch dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, dem Ministerium sowie EU-Behörden umfassend Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder für Ortstermine zur Verfügung zu stehen.

- (2) Werden bei einer entsprechenden Überprüfung Überzahlungen aufgrund fehlerhafter Angaben des Antragstellers festgestellt, so werden diese entweder direkt zurückgefordert oder ggf. mit der nächsten Abschlags- bzw. Schlusszahlung verrechnet.
- (3) Sollte die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde nach Prüfung des Projektverlaufs und etwaiger Nachweisunterlagen Zuwendungen an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zurückzahlen haben, so werden die entsprechenden Beträge vom Letztempfänger zurückgefordert.

§ 7 Publizitätsvorschriften

Der Fördermittelempfänger/Letztempfänger hat die Publizitätsvorschriften gemäß Ziffer 6.10 der Förderrichtlinie LSA umzusetzen.

§ 8 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfristen richten sich nach Ziffer 7.2 der Förderrichtlinie LSA, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist und entsprechend gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Halle, den 29.09.2021

Anlage:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung umweltfreundlicher Verkehrsträger, Teilaktion „Förderung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“

Richtlinie

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung umweltfreundlicher Verkehrsträger, Teilaktion „Förderung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“

Erl. des MLV vom 1. 6. 2017 – 31.21-30117/3

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gemäß den Zielen des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014–2020 werden im Rahmen dieser Richtlinien und weiterer EFRE-Richtlinien zur Unterstützung umweltfreundlicher Verkehrsträger verschiedene Verkehrsmittel in ihrem Zusammenspiel für ein kohlenstoffdioxidarmes und effektives Verkehrssystem berücksichtigt und gefördert. Gleichzeitig soll mit den Förderungen ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität und nachhaltigen Entwicklung des Verkehrssystems geleistet werden.
Der Einsatz von alternativ angetriebenen Fahrzeugen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird zu einer bedeutsamen und nachhaltigen Minderung von unter anderem Kohlenstoffdioxid-Emissionen (CO₂) und einer damit einhergehenden Entlastung des Verkehrssektors von CO₂ führen.
- 1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach den in Nummer 1.5 genannten Rechtsgrundlagen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Beschaffung von:
 - a) Neufahrzeugen mit alternativen Antrieben für den ÖPNV, die den aktuell geltenden EU-Abgasnormen entsprechen,
 - b) Infrastruktur für den Betrieb elektrisch angetriebener Fahrzeuge für den ÖPNV.
- 1.3 Fahrzeuge mit alternativen Antrieben für den ÖPNV im Sinne dieser Richtlinien sind:
 - a) Elektrofahrzeuge BEV (Battery Electric Vehicles),
 - b) Elektrofahrzeuge PHEV (Plug-In Hybrid Electric Vehicles),
 - c) Elektrofahrzeuge REEV (Range Extended Electric Vehicles),
 - d) Gasfahrzeuge – Erdgas (CNG),
 - e) Gasfahrzeuge – Biogas (Biomethan).
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Rechtsgrundlagen für die Förderung sind:
 - a) die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2135 (ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 34), sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
 - b) die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, L 330 vom 3.12.2016, S. 12) sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
 - c) die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) einschließlich der Mitteilung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (ABl. C 92 vom 29.3.2014, S. 1),
 - d) die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/2170 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 5),
 - e) das Operationelle Programm (OP) für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014–2020,
 - f) die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE für die Förderperiode 2014–2020,
 - g) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52,

- 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA. S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBI. LSA S. 73) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VVGk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sowie der Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBI. LSA S. 383) (insbesondere Nummer 10.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses),
- h) § 8 i.V.m. § 8b Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31.7.2012 (GVBl. LSA S. 307, 308),
 - i) der ÖPNV-Plan des Landes Sachsen-Anhalt 2010–2015/2025, [http://www.mlv.sachsen-anhalt.de/\[...\]](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de/[...]),
 - j) das Klimaschutzprogramm 2020 des Landes Sachsen-Anhalt, [https://mule.sachsen-anhalt.de/\[...\]](https://mule.sachsen-anhalt.de/[...]) in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrausgaben für den Kauf sowie die Mehrkosten für das Leasing und die Miete von Neufahrzeugen mit alternativen Antrieben für den ÖPNV gegenüber konventionellen Dieselfahrzeugen für den ÖPNV, die den aktuell geltenden EU-Abgasnormen entsprechen.
Die Neufahrzeuge mit alternativen Antrieben müssen über mindestens vier Räder und fünf Sitzplätze einschließlich des Fahrerplatzes verfügen. Diese Fahrzeuge müssen im ÖPNV eingesetzt werden.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind Investitionen für den Kauf sowie die Mehrkosten für das Leasing und die Miete von Infrastruktur, welche für den Betrieb von Elektrofahrzeugen, deren Beschaffung der Zuwendungszweck dieser Richtlinien ist, erforderlich ist. Dies beinhaltet:
 - a) die Beschaffung und Errichtung nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf Betriebshöfen und Abstellanlagen,
 - b) die Beschaffung und Errichtung nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für (teil-)elektrisch angetriebene Fahrzeuge für Zwischenladungen an Haltestellen oder entlang des Linienweges,
 - c) den Anschluss der Ladeinfrastruktur an das Stromnetz.
- 2.3 Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind, sowie alle Ausgaben, die bereits Gegenstand der Förderung durch andere Richtlinien sind.
- 2.4 Die Förderung erfolgt im städtischen Raum einschließlich des Stadt-Umlands. Der städtische Raum umfasst alle Stadt-Umland-Gebiete, die über 5.000 Einwohner haben.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für den Kauf, das Leasing oder die Miete von Neufahrzeugen mit alternativen Antrieben für den ÖPNV sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 kann die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und Nummer 12 der VV-Gk zu § 44 LHO sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) an ÖPNV-Unternehmen weiterleiten, sofern diese Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen. Dabei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen Bestimmungen auch den ÖPNV-Unternehmen auferlegt werden, sofern diese auch für sie gelten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn:
 - a) mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist, solange von der Antrags- und Bewilligungsstelle kein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid oder die schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden ist. Als Maßnahmenbeginn gelten grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzuordnenden Leistungs- oder Liefervertrages sowie die Erteilung einer verbindlichen Zusage,
 - b) das Vorhaben einen bedeutsamen Beitrag zur CO₂-Minderung leistet,
 - c) das Vorhaben einen Beitrag zur Barrierefreiheit leistet und
 - d) das Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt liegt.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben muss nachgewiesenermaßen gesichert sein. Der Nachweis muss mit der Antragstellung erfolgen. Bei kommunalen Projektumsetzenden ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Im Fall der Weiterleitung nach Nummer 3.2 ist der Finanzierungsplan des Projektumsetzenden (Letztempfängers) maßgeblich und vom Zuwendungsempfänger einzureichen.

31.08.2021

Förderdatenbank - Förderprogramme - Unterstützung

- 4.3 Ein bedeutsamer Beitrag des Vorhabens zur CO₂-Minderung im Sinne von Nummer 4.1 Buchst. b liegt vor, wenn:
- durch die Erstbeschaffung von Neufahrzeugen mit alternativen Antrieben für den ÖPNV im Rahmen einer nachzuweisenden Angebotserweiterung eine CO₂-Minderung von mindestens 35 Gramm CO₂ pro eingesetzten Euro EFRE-Mittel (Well-to-Wheel-Betrachtung) gegenüber einem repräsentativen Fahrzeug aus der Bestandsflotte des Betreibers erzielt wird.
 - durch die Ersatzbeschaffung von Neufahrzeugen mit alternativen Antrieben für den ÖPNV eine CO₂-Minderung von mindestens 35 Gramm CO₂ pro eingesetzten Euro EFRE-Mittel (Well-to-Wheel-Betrachtung) gegenüber dem derzeit im Betrieb befindlichen und zu ersetzenden Fahrzeug erzielt wird.
- 4.4 Die CO₂-Minderung ist vorhabenbezogen im Zuge der Antragstellung auf Zuwendungen und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Berechnungen der CO₂-Minderung pro Euro EFRE-Mittel sind mit dem durch die Antrags- und Bewilligungsbehörde bereitgestellten Berechnungstool (Nummer 6.2 Satz 2) durchzuführen.
- 4.5 Die Zuwendungen können nur unter den Voraussetzungen an ÖPNV-Unternehmen weitergeleitet werden, dass die Aufgabenträger jeweils Rechtsgrundlagen geschaffen haben, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung an die Verkehrsunternehmen gewährleisten. Diese Rechtsgrundlagen müssen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entsprechen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung nach den §§ 23 und 44 LHO. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens gewährt.
- 5.2 Für Vorhaben entsprechend dem Zweck der Zuwendung beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektumsetzenden.
- 5.3 Für ein nach diesen Richtlinien gefördertes Vorhaben ist die Inanspruchnahme anderer Fördermittel, insbesondere Mittel nach den §§ 8 und 8b ÖPNVG LSA, hinsichtlich der Teile des Vorhabens zulässig, die nach diesen Richtlinien nicht förderfähig sind.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV- Gk) zu § 44 LHO.
- 6.2 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Referat 307 (Verkehrswesen), Ernst-Kamiethstraße 2, 06112 Halle (Saale). Antragsformulare und das CO₂-Berechnungstool sind dort erhältlich oder online unter <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de> abrufbar.
- 6.3 Anträge können bei der Antrags- und Bewilligungsbehörde jeweils zum Ende eines Quartals (31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.), letztmalig jedoch am 31.12.2021 eingereicht werden. Jeweils später abgegebene sowie zum jeweiligen Stichtag unvollständig eingereichte Anträge werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt, können aber zum nächsten Stichtag wieder eingereicht werden.
- 6.4 Die Vorhabenauswahl erfolgt auf Grundlage unterschiedlich gewichteter Qualitätskriterien und innerhalb der Qualitätskriterien nach folgendem Punktesystem:
- erwartete CO₂-Minderung pro eingesetzten Euro EFRE-Mittel (Gewichtung: 60 v.H.),
 - Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie Anforderungen an die Barrierefreiheit über die Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) entsprechend dem Handbuch „Barrierefreier ÖPNV in Deutschland“ (Zweite Auflage, Alba-Fachverlag, ISBN 978-3-87094-694-4) hinaus (Gewichtung: 20 v.H.) und
 - Innovationsgrad (Gewichtung: 20 v.H.).
- 6.5 Die Rangfolge ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl, die entsprechend dem nachfolgenden Punktesystem ermittelt wird:
- CO₂-Minderung pro eingesetzten Euro EFRE-Mittel
 - Durch die Nutzung des Neufahrzeugs mit alternativen Antrieben für den ÖPNV ergibt sich eine CO₂-Minderung (Well-to-Wheel-Betrachtung) gegenüber dem nach Nummer 4.3 zu betrachtenden Vergleichsfahrzeug von mindestens 35 Gramm bis zu 100 Gramm CO₂ pro eingesetzten Euro EFRE-Mittel (ein Punkt).
 - Durch die Nutzung des Neufahrzeugs mit alternativen Antrieben für den ÖPNV ergibt sich eine CO₂-Minderung (Well-to-Wheel-Betrachtung) gegenüber dem nach Nummer 4.3 zu betrachtenden

31.08.2021

Förderdatenbank - Förderprogramme - Unterstützung

Vergleichsfahrzeug von mehr als 100 Gramm bis zu 200 Gramm CO₂ pro eingesetzten Euro EFRE-Mittel (zwei Punkte).

- cc) Durch die Nutzung des Neufahrzeugs mit alternativen Antrieben für den ÖPNV ergibt sich eine CO₂-Minderung (Well-to-Wheel-Betrachtung) gegenüber dem nach Nummer 4.3 zu betrachtenden Vergleichsfahrzeug von mehr als 200 Gramm CO₂ pro eingesetzten Euro EFRE-Mittel (vier Punkte). Die erreichten Punkte werden mit dem Faktor 6 multipliziert.
- b) Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie Anforderungen an die Barrierefreiheit über die Empfehlungen des VDV hinaus
 - aa) Das Vorhaben berücksichtigt die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen (ein Punkt).
 - bb) Das Neufahrzeug mit alternativen Antrieben für den ÖPNV übererfüllt die Anforderungen entsprechend den Empfehlungen des VDV „Barrierefreier ÖPNV in Deutschland“ (zwei Punkte).
 - cc) Das Neufahrzeug mit alternativen Antrieben für den ÖPNV geht weit über die Anforderungen entsprechend den Empfehlungen des VDV „Barrierefreier ÖPNV in Deutschland“ hinaus (vier Punkte). Die erreichten Punkte werden mit dem Faktor 2 multipliziert.
- c) Innovationsgrad
 - aa) Das Neufahrzeug mit alternativem Antrieb für den ÖPNV ist bereits erprobt und wird ausschließlich von einem Verbrennungsmotor mit alternativen Kraftstoffen angetrieben (ein Punkt).
 - bb) Das Neufahrzeug mit alternativem Antrieb für den ÖPNV ist bereits erprobt und wird teilelektrisch oder ausschließlich elektrisch angetrieben (zwei Punkte).
 - cc) Das Neufahrzeug mit alternativem Antrieb für den ÖPNV ist noch nicht erprobt und wird ausschließlich elektrisch angetrieben (vier Punkte).

Die erreichten Punkte werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

6.6 Die maßgebliche Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Bewertungen zu Nummer 6.5 Buchst. a, b und c.

6.7 Die Bewilligungen werden entsprechend der Rangfolge der erzielten Punkte im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt. Bei Punktegleichstand wird das Vorhaben bewilligt, das die höhere zu erwartende CO₂-Minderung pro eingesetzten Euro EFRE-Mittel aufweist. Bei nicht ausgewählten Vorhaben erhält der Antragsteller, soweit der Antrag nicht zurückgenommen wurde, einen Ablehnungsbescheid. Eine erneute Antragstellung zum jeweils nächsten Stichtag ist möglich.

6.8 Zuständige Behörde für Entscheidungen nach Nummer 1.3 der VV-Gk zu § 44 LHO (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) ist das Landesverwaltungsamt. Die Bewilligung erfolgt durch Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides an den Antragsteller.

6.9 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nachträglich gegen Vorlage bezahlter Rechnungen (Erstattungsprinzip). Bei Leasing oder Miete sind Erstattungen nach Vorlage von Zahlungsnachweisen in Verbindung mit dem Leasingoder Mietvertrag quartalsweise vorgesehen.

6.10 Publizitätsvorschriften

Der Zuwendungsempfänger hat umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Auf den Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF wird verwiesen. Dieser ist auf der Internetseite <http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/> eingestellt.

Danach hat der Zuwendungsempfänger unter anderem - sofern er eine Internetseite betreibt - eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

6.11 Prüfrechte

Das Ministerium, das Landesverwaltungsamt, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE 2014–2020 eingerichteten Behörden und Stellen sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für das Vorhaben alle relevanten Auskünfte zu erteilen.

6.12 Erfolgskontrolle

Die Antrags- und Bewilligungsbehörde oder deren Beauftragte führen während und nach Abschluss des Vorhabens Erfolgskontrollen, insbesondere zu den Beiträgen zur CO₂-Minderung und zur Barrierefreiheit, durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

31.08.2021

Förderdatenbank - Förderprogramme - Unterstützung

6.13 Die Antrags- und Bewilligungsbehörde, das Ministerium sowie die EU-Verwaltungsbehörde sind auf Verlangen vom Antragsteller jederzeit und umfassend über den Sach- und Verfahrensstand zu informieren. Auf Verlangen sind Akteneinsicht zu gewähren oder Ortstermine durchzuführen. Die Informations- und Prüfungsrechte der Rechnungshöfe bleiben unberührt.

6.14 Die Antrags- und Bewilligungsbehörde regelt im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungsfrist für die originalen Vorhabenunterlagen bei dem Zuwendungsempfänger nach den geltenden EU-Vorschriften. Darüber hinausgehende auf Rechtsvorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

7. Sonstige Zuwendungsbedingungen

7.1 Bei der Erstbeschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben für den ÖPNV sind diese zur Einrichtung einer neuen Linie oder zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Linien einzusetzen.

7.2 Zweckbindungsfristen

7.2.1 Elektrofahrzeuge über 9 Meter sind bei Kauf wie folgt für Verkehrsleistungen im ÖPNV einzusetzen: acht Jahre oder Laufleistung von 240.000 Kilometer bei einer Mindesteinsatzdauer von fünf Jahren.

7.2.2 Elektrofahrzeuge unter 9 Meter sind bei Kauf wie folgt für Verkehrsleistungen im ÖPNV einzusetzen: sechs Jahre oder Laufleistung von 120.000 Kilometer bei einer Mindesteinsatzdauer von fünf Jahren.

7.2.3 Gasfahrzeuge sind bei Kauf wie folgt für Verkehrsleistungen im ÖPNV einzusetzen: acht Jahre oder Laufleistung von 320.000 Kilometer bei einer Mindesteinsatzdauer von fünf Jahren.

7.2.4 Bei Leasing oder Miete von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben sind diese für Verkehrsleistungen im ÖPNV während der Leasing- oder Mietdauer einzusetzen.

7.2.5 Die Zweckbindungsfrist für Ladeinfrastruktur bestimmt sich nach der Zweckbindungsfrist der Elektrofahrzeuge. Bei geleasteter oder gemieteter Ladeinfrastruktur bestimmt sich die Nutzungsdauer nach der Leasing- oder Mietdauer der beschafften Elektrofahrzeuge.

7.2.6 Der Zeitraum der Zweckbindungsfrist nach den Nummern 7.2.1 bis 7.2.3 beginnt am Tag der Abschlusszahlung an den Begünstigten und endet mit dem 31.12. des Jahres nach Ablauf der Zweckbindungsfrist.

7.3 Rückzahlung

Werden die Vorgaben nach den Nummern 7.2.1 bis 7.2.5 durch den Zuwendungsempfänger nicht eingehalten, so ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Darüber hinausgehende Rückforderungsgründe bleiben davon unberührt.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

9.2 Dieser Erl. tritt am 31.12.2023 außer Kraft.